

Die Matrix in der Betriebsratswahl – BAG zur Zuordnung von Matrix-Mitarbeitern

EINFÜHRUNG

Schon der Gedanke an Matrixstrukturen mag so manchem Wahlvorstand anlässlich der turnusmäßigen Betriebsratswahlen 2022 Sorgenfalten ins Gesicht schreiben. Doch Hilfe naht, Schritt für Schritt erarbeitet die Rechtsprechung die arbeitsrechtlichen Aspekte von Matrixstrukturen. Setzte der 1. Senat des BAG mit Entscheidung vom 12. Juni 2019 (1 ABR 5/18) ein erstes, hörbares Ausrufezeichen zur Eingliederung von Matrixmanagern i.S.d. § 99 BetrVG, folgt nun mit Entscheidung vom 26.05.2021 (7 ABR 17/20) der nächste Wegweiser, der Wahlvorständen, Betriebsräten und Arbeitgebern Orientierung sein wird.

ZUM SACHVERHALT

Dem 7. Senat des BAG lag ein Sachverhalt zur Entscheidung vor, der für viele Unternehmen alles andere als ungewöhnlich ist. Wie häufig in Matrixstrukturen wurde eine Gruppe von Mitarbeitern von einem Matrixmanager fachlich geleitet, der örtlich in einem anderen Betrieb (Betrieb H) als die Matrixmitarbeiter (Betrieb S) ansässig war. Der Konzern, für den die Arbeitnehmer tätig waren, war in fachlich-technischer Hinsicht nach sogenannten „Brands“ organisiert, wobei nach dem Vortrag der Arbeitgeberin die organisatorisch-fachlichen Aufgaben von Führungskräften wahrgenommen wurden, die überwiegend standortübergreifende Teams führten. Die streitgegenständlichen Matrixmitarbeiter sowie der Matrixmanager waren insoweit ausschließlich für das Brand C tätig. Entscheidungen in personellen und sozialen Angelegenheiten hingegen wurden laut Arbeitgeberin „brandübergreifend“ durch einen einheitlichen Leitungsapparat wahrgenommen; die Matrixmanager lieferten insoweit nur „fachlichen Input“. Ob die Matrixmanager befugt waren, fachliche Weisungen zu geben, war in 3. Instanz noch nicht ermittelt.

Der Betriebsrat des Betriebs H beantragte nunmehr u.a. festzustellen, ob ihm hinsichtlich der Matrixmitarbeiter gewisse Beteiligungsrechte zustünden, eine bestimmte Betriebs-

vereinbarung auf die Arbeitnehmer Anwendung fände und die Arbeitnehmer an Betriebsversammlungen in H teilnehmen dürften.

Sowohl das Arbeitsgericht Hannover (Beschluss v. 06.12.2018, 4 BV 14/18) als auch das Landesarbeitsgericht Niedersachsen (Beschluss v. 19.11.2019, 11 TaBV 7/19) bejahten die insoweit maßgebliche Zuordnung der Matrixmitarbeiter zu dem Betrieb H.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE DES BAG

Das BAG hob die Entscheidung des LAG auf und verwies die Sache an das LAG zurück. Das BAG knüpft zunächst an seine ständige Rechtsprechung an, wonach ein Arbeitnehmer dem Betrieb zugehörig sei, in den er organisatorisch eingegliedert sei. Es komme darauf an, ob der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer den arbeitstechnischen Zweck des Betriebes verfolge.

Dieses Kriterium überträgt das BAG im nächsten Schritt auf Arbeitnehmer, die – wie in Matrixstrukturen häufig – in standortübergreifenden Teams einen einheitlichen Zweck verfolgen. Werde der arbeitstechnische Zweck in mehreren Betrieben verfolgt, sei ein wesentliches Indiz für die Eingliederung, in welchem Betrieb der Arbeitnehmer seine Arbeit verrichte, also in welchen Büroräumen der Arbeitnehmer mit den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Betriebsmitteln tätig werde. Dieser Ansatz diene dem aus § 4 Abs. 1 BetrVG abzuleitenden Zweck, eine ortsnahe Interessenvertretung zu ermöglichen.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang dann die Klarstellung des BAG, dass das auch *gegen* die Eingliederung in einen der anderen Betriebe spreche, in denen der gleiche arbeitstechnische Zweck verfolgt werde. Mehrfache Betriebszugehörigkeiten bleiben zwar möglich, das BAG stellt dann aber noch ausdrücklich klar, dass die Erteilung fachlicher Weisungen als solche keine Zugehörig-

keit zu dem Betrieb begründe, aus dem heraus der Arbeitnehmer die Weisungen erhält.

Schließlich stellt das BAG noch heraus, dass die Teilnahme an der Betriebsratswahl in H für sich genommen keine Zuordnung zum Betrieb H begründe.

FOLGERUNGEN

Für Wahlvorstände ist diese Entscheidung erst einmal eine gute Nachricht. Mit dem Leitgedanken, eine ortsnahe Interessenvertretung ermöglichen zu wollen und es jedenfalls im Normalfall bei einer einfachen Betriebszugehörigkeit von Matrixmitarbeitern zu belassen, dürfte vieles beim Alten bleiben. Matrixstrukturen „klauen“ den Betrieben keine Arbeitnehmer. Gleichwohl verbietet sich ein allzu grobes Raster. Denn wie das BAG nochmals klarstellt, ist eine doppelte Betriebszugehörigkeit etwa dann denkbar, wenn ein Matrixmitarbeiter zugleich Arbeitnehmer in einem anderen Betrieb führt. Ob das dann aber auch ein doppeltes aktives oder passives Wahlrecht bedeutet, ist nicht entschieden. Ebenso stand nicht zur Entscheidung an, wie mit solchen Arbeitnehmern umzugehen ist, die aus dem Home Office arbeiten, ein gerade in multinationalen Matrixstrukturen nicht erst seit Corona alles andere als seltenes Arbeitsmodell.

Spannend bleibt auch die Frage, für welche Angelegenheiten welcher Betriebsrat zuständig ist, wenn es z.B. bei Matrixmanagern zu einer doppelten Betriebszugehörigkeit kommt. Hierfür schafft das BAG in der Entscheidung vom 26.05.2021 zumindest schon mal ein Problembewusstsein, wenn es klarstellt, dass das für jedes Mitbestimmungsrecht gesondert zu prüfen sei.

Sollten Sie Fragen rund um das Thema Matrixstrukturen haben, so sprechen Sie uns bitte jederzeit an!

Gerne nehmen wir Sie – soweit noch nicht geschehen - auch auf den Verteiler unseres kostenlosen Kanzleinewslatters auf. Schicken Sie uns zu diesem Zweck bitte einfach eine kurze Mail.

KONTAKT



Dr. Thilo Mahnhold
t.mahnhold@justem.de



Sarah Backhaus
s.backhaus@justem.de

www.justem.de